

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 08.04.2022

Inhalt:

Lage

Klarstellung: Hessische Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV)

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **6,23** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **164**,
davon **16** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel
davon **9** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1.095,3 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.
Im Landkreis Kassel gab es **888,6 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Klarstellung: Hessische Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV)

Nochmals zur Klarstellung: Im Internen Newsletter vom 30.03.2022 werden die wesentlichen Inhalte der aktuell gültigen CoBaSchuV benannt und auch die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2) erläutert.

Speziell zum Öffentlichen Personennahverkehr heißt es, dass „...in den Fahrzeugen des ÖPNV, FFP2-Maske oder vergleichbar empfohlen bleibt (Maskenpflicht im Luftverkehr und öffentlichen Personenfernverkehr ist nach wie vor bundesgesetzlich festgeschrieben). In den Auslegungshinweisen der CoBaSchuV zu § 2 wird die Empfehlung konkretisiert. In den Fahrzeugen des ÖPNV muss für die Dauer des Aufenthalts grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden.

Ebenso zur Verdeutlichung: die Sonderbehandlung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nach SARS-CoV2-Infektion in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern ist entfallen. Alle Personen, auch Mitarbeitende in diesen vulnerablen Einrichtungen, können sich nach 7 Tagen und bei Symptombefreiheit mit einem qualifizierten negativen Antigentest oder auch PCR-Test freitesten. Die PCR-Testung ist aber nicht mehr zwingend zur vorzeitigen Aufhebung der Absonderungsverpflichtung vorgeschrieben. Nichts destotrotz kann die jeweilige Einrichtung im Rahmen ihres Hygienekonzepts von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Maßnahmen als die, die in der CoBaSchuV stehen, fordern. Möglich wäre z.B. von den

Mitarbeiter*innen und ggf. Bewohner*innen einen negativen (PCR-)Test vor Aufnahme der Tätigkeit zu fordern. Diese Vorgabe ist jedoch unabhängig von unseren Absonderungsfristen.

Verlängerungen der Absonderungszeiten können jedoch notwendig werden, wenn z.B. eine PCR mit einem CT-Wert unter 30 am Tag 10 festgestellt wird und/oder wenn eine entsprechende Symptomatik unverändert besteht, gepaart mit einem positiven Antigentest. Bei Unklarheiten bezüglich der Beendigung einer Absonderung ist Rücksprache mit den ärztlichen Kollegen zu halten und ggf. eine Einzelfallentscheidung mit Verlängerung der Absonderungszeit zu treffen.

„Erst zweifeln, dann untersuchen, dann entdecken.

(Henry Thomas Buckle, 1821-1862, englischer Historiker und Schachspieler)

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel